



## PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

06.09.2022 Beschluss Nr. 6-2022 Interpellation 8367; Marco Vollenweider, FDP; Streit um Heimkosten; Beantwortung / Stellungnahme

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

### **Interpellation; Marco Vollenweider, FDP; Streit um Heimkosten; Beantwortung / Stellungnahme**

Marco Vollenweider und Mitunterzeichnende haben die folgende Interpellation am 20.05.2022 eingereicht:

*Das Schweizerische Zivilgesetzbuch schreibt vor, dass die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen haben, auch wenn es in einem Kinder- oder Jugendheim untergebracht ist. Der Kanton hat sich gemäss dem kantonalen Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge aus dem Jahr 1962 (Jugendheimgesetz) an den Kosten für das Unterbringen von Kindern in einem beitragsberechtigten Zürcher Kinder- oder Jugendheim oder in einem anerkannten Kinder- oder Jugendheim ausserhalb des Kantons zu beteiligen. Die verbleibenden Kosten mussten die Eltern übernehmen. Falls die Eltern dazu finanziell nicht in der Lage waren, was dem Normalfall entsprach, musste die sozialhilfe-rechtlich zuständige Gemeinde diese Kosten tragen. Daraus ergab sich eine Aufteilung der anfallenden Heimkosten von rund einem Drittel, den der Kanton übernahm, und rund zwei Dritteln, welche die Gemeinden übernahmen. Das Bundesgericht hat in zwei Leitentscheiden im Jahr 2016 jedoch festgestellt, dass das Jugendheimgesetz aus dem Jahr 1962 keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die bisherige Praxis, nämlich die Eltern bzw. die Gemeinden zur Bezahlung der Unterbringungskosten in einem Kinder- oder Jugendheim zu verpflichten, geboten hat. In diesen beiden Leitentscheiden hat das Bundesgericht bestimmt, dass anstelle der Gemeinden der Kanton Zürich vollumfänglich für diese Kosten aufkommen müsse. Zum Jugendheimgesetz hat der Zürcher Kantonsrat am 23.01.2017 eine Gesetzesänderung beschlossen. Die bisherige Praxis, wonach die Gemeinden die Kosten für Heimplatzierungen übernehmen müssen, wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind, sollte im Gesetz (neuer § 3 b. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge) festgeschrieben werden. Gegen diesen Beschluss des Kantonsrates wurde das Gemeindereferendum ergriffen, weshalb darüber abgestimmt werden musste. An der kantonalen Volksabstimmung vom 24.09.2017 wurde der Änderung des Jugendheimgesetzes vom 23.01.2017 zugestimmt. Die Änderung ist seit dem 01.01.2018 in Kraft. Die Kostentragung ab dem 01.01.2018 ist somit gesetzlich verankert. Der Sozialdienst Kloten hat mir per E-Mail bestätigt, dass für die Zeit vom 08.04.2016 bis 31.12.2017 die von der Stadt Kloten bezahlten Kosten vom Kanton zurückgefordert und auch zurückerstattet wurden. Meine Interpellation zielt auf die Jahre 2016 und davor ab. Eine Reihe von Gemeinden stellte sich auf den Standpunkt, dass der Kanton ihnen aufgrund dieser Bundesgerichtsurteile aus dem Jahr 2016 ihre Beiträge der vergangenen zehn Jahre zurückzahlen müsse (aufgrund der zehnjährigen Verjährungsfrist). Der Kanton hat diese Ansprüche jedoch von Anfang an bestritten. Die Gemeinden Regensdorf und Erlenbach haben sich in Absprache mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und dem Kanton bereit erklärt, gegen den Kanton Zürich Pilotverfahren zu führen und die für die Jahre 2006 bis 2016 (10 Jahre aufgrund der Verjährungsfrist) bezahlten Versorgertaxen vom Kanton Zürich zurückzufordern. Das Verwaltungsgericht hat die Begehren der Gemeinden Regensdorf und Erlenbach mit jeweiligem Urteil vom 28.03.2022 vollumfänglich gutgeheissen. Die vom Kanton geltend gemachten Einwände gegen die erhobenen Klagen wies das Verwaltungsgericht entspricht in vollem Umfang ab. Es ist somit erstellt, dass die Gemeinden gegenüber dem Kanton einen Anspruch auf Erstattung der Heimkosten haben.*

Meine Fragen in diesem Zusammenhang an den Stadtrat sind:

- Hatte sich der Stadtrat vor dem Hintergrund der Leitentscheide von 2016 ebenfalls Gedanken dazu gemacht, die Vorsorgetaxe für die Jahre 2006 bis 2016 zurückzufordern? Hatte der Stadtrat auch Kontakt mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) aufgenommen?
- Hatte der Stadtrat Massnahmen ergriffen, um die Vorsorgetaxen für die Jahre 2006 bis 2016 vom Kanton zurückzufordern? Wenn ja, welche? Wenn Nein, warum nicht?
- Hatte sich der Stadtrat mit anderen Gemeinden ausgetauscht und ein mögliches gemeinsames Vorgehen in Betracht gezogen?
- Waren dem Stadtrat die Verjährungsfristen bekannt? Wenn ja, was wurde zur Vermeidung der Verjährung unternommen? Wenn Nein, wieso nicht?
- Wird der Stadtrat nun Massnahmen ergreifen, um die Erstattung der Vorsorgetaxen vor dem 2016 einzufordern und um Verjährungsfrist zu unterbrechen?
- Können die Forderungen grob beziffert werden?

### **Antwort des Stadtrats zu den einzelnen Fragen**

- 1. Hatte sich der Stadtrat vor dem Hintergrund der Leitentscheide von 2016 ebenfalls Gedanken dazu gemacht, die Vorsorgetaxe für die Jahre 2006 bis 2026 zurückzufordern? Hatte der Stadtrat auch Kontakt mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) aufgenommen?**

Der Stadtrat hat von Beginn an die Interessen der Stadt Kloten über den Stadtpräsidenten im GPV vertreten. Dabei war es dem Stadtrat wichtig auf ein gemeinsames koordiniertes Vorgehen hinzuwirken. Während des ganzen Verfahrens war der Stadtrat über den GPV involviert und der Stadtrat war jederzeit über das koordinierte Vorgehen informiert.

- 2. Hatte der Stadtrat Massnahmen ergriffen, um die Vorsorgetaxen für die Jahre 2006 bis 2016 vom Kanton zurückzufordern? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?**

Die Stadt Kloten fordert alle Beträge, die der Stadt nach den VG-Entscheiden zustehen, zurück. In einer ersten Phase wurden die geleisteten Beiträge von Fr. 1'573'015.00 zwischen April 2016 und Dezember 2017 aufgelistet und bereits zurückgefordert und mit Verfügung der Bildungsdirektion vom 24.10.2018 an die Stadt Kloten überwiesen. Nachdem nun das Verwaltungsgerichtsurteil auf Grund von Klagen der Gemeinden Erlenbach und Regensdorf rechtskräftig ist, suchen der GPV des Kantons Zürich, die Sozialkonferenz und die Bildungsdirektion eine pragmatische Lösung, die für alle Seiten eine faire Lösung anstrebt. Die Stadt Kloten hat gegenüber dem GPV eine Einverständniserklärung abgegeben und damit die Verhandlungsführung an den GPV übertragen. Voraussichtlich nach den Sommerferien startet die zweite Phase der Rückforderungen. Zu diesem Zeitpunkt werden alle Gemeinden aufgerufen werden, ihre Forderungen nach Einzelfall für die Jahre 2006 – 2016 zusammenzutragen und an die Bildungsdirektion einzureichen. Gemäss Schreiben der Bildungsdirektion, Frau Dr. Silvia Steiner, Regierungsrätin, vom 08. Juli 2022 werden die Abwicklung sowie die Auszahlung im 2023 erfolgen. Das Zusammentragen der Fälle und der zur Rückforderung berechtigten Beträge wird etwas Zeit in Anspruch nehmen, da während den Jahren 2006 – 2016 unterschiedliche Gremien und Behörden in die Bewilligung von Heimaufhalten involviert waren und auch unterschiedliche Softwareprogramme in den letzten 16 Jahren zum Einsatz kamen. Eine Zusammenstellung auf Knopfdruck wird nicht möglich sein, sondern die einzelnen Fälle müssen von Hand herausgesucht und die Daten zusammengetragen werden.

- 3. Hatte sich der Stadtrat mit anderen Gemeinden ausgetauscht und ein mögliches gemeinsames Vorgehen in Betracht gezogen?**

(siehe Antwort Frage 1)

**4. Waren dem Stadtrat die Verjährungsfristen bekannt? Wenn ja, was wurde zur Vermeidung der Verjährung unternommen? Wenn nein, Wieso nicht?**

Dem Stadtrat waren die Verjährungsfristen bekannt und auch in diesem Thema hat sich der Stadtrat über den GPV eingebracht. Dieses koordinierte Vorgehen hat dazu geführt, dass mit Schreiben vom 21. April 2022 Regierungsrätin Steiner in einem Schreiben an den Verband der Gemeindepräsidenten auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

**5. Wird der Stadtrat nun Massnahmen ergreifen, um die Erstattung der Vorsorgetaxen vor dem 2016 einzufordern und um die Verjährungsfrist zu unterbrechen?**

(Siehe Antwort Frage 2)

Im Weiteren wurde der Sozialdienst der Stadt Kloten mit dem Zusammentragen der Fälle und der zur Rückforderung berechtigten Beträge für die Jahre 2006 – 2016 beauftragt.

**6. Können die Forderungen grob beziffert werden?**

Die Forderungen für die Jahre 2006 – 2016 sind noch nicht bekannt. Zwar liegen einzelne Zahlen von einzelnen Jahren bereits vor, es wäre jedoch unseriös aufgrund dieser Zahlen eine Hochrechnung vorzunehmen, da die Anzahl Platzierungen in den betreffenden 10 Jahren je nach Jahr stark variierten. Der Stadtrat wird sobald der Gesamtbetrag der Forderungen feststeht und überprüft wurde, informieren.

**Beschluss Stadtrat:**

Der Stadtrat genehmigt die Antwort zur Interpellation "Streit um Heimkosten" und bittet den Interpellanten um Kenntnisnahme.

**Beschluss:**

1. Die Antwort des Stadtrats betreffend der Interpellation "Streit um Heimkosten" wird zur Kenntnis genommen und die Interpellation stillschweigend abgeschrieben.

Mitteilung an:

- Marco Vollenweider
- Gemeinderat
- Stadtrat Soziales, Kurt Hottinger
- Bereichsleiterin E + S

Für getreuen Auszug:

Versandt: 06. Sep. 2022

  
Jacqueline Tanner  
Ratssekretärin